

Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG)

Anforderungen an die Kurzbeschreibung im Verwendungsnachweis
gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des ZuInvG (VV-ZuInvG)

Die Kurzbeschreibung bildet die entscheidende Grundlage für die Prüfung. Sie hat maßgeblichen Einfluss darauf, wie zügig der Bund über den Sachverhalt entscheiden kann.

Die nachfolgende Darstellung dient dem Ziel, einen effizienten Prüfungsablauf sicherzustellen. Sie soll den Ländern als Leitfaden dienen, damit zeitintensive Korrekturen und die Zurückweisung des Vorhabens möglichst vermieden werden. Die nachfolgenden (fiktiven) Beispiele tragen dieser Zielsetzung Rechnung und können grundsätzlich als Muster für Kurzbeschreibungen herangezogen werden. Hiervon können sich im Einzelfall Abweichungen ergeben, wenn z. B. bestimmte Angaben nicht vorhanden und auch nicht ermittelt werden können oder eine eindeutige Identifizierung des Vorhabens und der Maßnahme auch ohne die grundsätzlich erforderlichen Detailangaben möglich ist. Die Aussagekraft der Kurzbeschreibung entscheidet darüber, wie zügig die Nachweisprüfung vorgenommen werden kann (siehe zu den Anforderungen an die Kurzbeschreibung auch die Protokolle der Bund/Länder-Gespräche am 18. Februar, am 26. März 2009 und am 14. Mai 2009).

A. Anforderungen an die Kurzbeschreibung

Der Inhalt der Kurzbeschreibung muss in sachlicher Hinsicht wesentlich über das hinausgehen, was sich aus den Angaben der Felder des Förderbereichs oder des amtlichen Gemeindeschlüssels ergibt.

I. Die Kurzbeschreibung für ein (Einzel)Vorhaben sollte daher im Regelfall folgende Informationen enthalten:

1. Eindeutige Identifizierbarkeit des Vorhabens

Das Vorhaben ist örtlich und sachlich so zu konkretisieren, dass es **eindeutig zu identifizieren** ist und von anderen Vorhaben des gleichen Förderbereichs unterschieden werden kann. Dazu ist möglichst auch die Adresse (PLZ, Ort, Straßenname) des Vorhabens zu nennen. Eine Angabe der Adresse ist entbehrlich, wenn das Vorhaben durch die übrigen Angaben eindeutig identifiziert werden kann.

Beispiele: Joan-Miró-Grundschule, Waldstrasse 3, 20097 Hamburg
Kindestagesstätte „Somnenschein“, Schönbrunn
Hamburger Hafenbahn

Nicht ausreichend ist daher eine nur annäherungsweise Wiedergabe der in § 3 Abs. 1 ZuInvG enthaltenen Beschreibungen der Förderbereiche oder Angaben, die keine Zuordnung zu einem konkreten Vorhaben erlauben.

Nicht ausreichend!:

- Klinikgebäude (unklar, welches Krankenhaus gemeint ist)
- Einbindung der erneuerbaren Energien in die städtische Infrastruktur (zu allgemein)
- Schulen, 14487 Weimar, (fehlende örtliche Konkretisierung)

2. Investition im Sinne des ZuInvG

In knapper Form ist darzustellen, welche konkrete Maßnahme vorgenommen wurde bzw. welchem Ziel sie dient. Der investive Charakter der Maßnahme muss benannt oder erkennbar sein.

Beispiele: Dachdämmung

- kindergerechte Raumbgestaltung
- Anschaffung einer Reinstwasseraufbereitungsanlage

Nicht ausreichend!:

- Kinderspielplatz (Maßnahme unklar; sondern z. B.: Modernisierung Kinderspielplatz durch Aufstellen neuer Spielgeräte)
- Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Zwickau (keine konkreten Maßnahmen)

Soweit an einem Vorhaben mehrere Maßnahmen ergriffen wurden, sollten zumindest die wesentlichen Maßnahmen kurz aufgezählt werden.

Beispiele: Betonsanierung, denkmalgerechte Instandsetzung
Anschaffung von drei Serversystemen, Verlegung neuer Netzwerkleiterkabel, externe Unterstützung zur Übertragung des Altsystems

Nicht ausreichend!:

- Infrastrukturmaßnahmen (zu allgemein)

Soweit es sich um investive Begleit- und Folgemaßnahmen handelt, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 ZuInvG stehen, wie z. B. vorbereitende Planungs-/Untersuchungsarbeiten, Abrissarbeiten oder der Erwerb von Grund und Boden, können diese ebenfalls über das ZuInvG gefördert werden. In diesem Fall reicht die bloße Angabe der Maßnahme (z. B. Architekturleistung, Abtragungsarbeiten) nicht aus; es muss zusätzlich das jeweilige Vorhaben benannt werden, mit dessen Realisierung die Begleit- und Folgemaßnahme im Zusammenhang steht.

3. Öffentliche Aufgabe

Ziel des ZuInvG ist die Förderung öffentlicher Investitionen, d. h. die Investitionen müssen im Bereich der Aufgaben von Ländern und Kommunen erfolgen. Finanzhilfen können trägerneutral gewährt werden, d. h. auch für Investitionen von sonstigen Trägern, die Landes- oder Kommunalaufgaben erfüllen. Soweit sich der Bezug zu den Aufgaben der Länder und Gemeinden nicht bereits aus der übrigen Beschreibung

des Vorhabens ergibt (wie z. B. bei einigen Infrastrukturvorhaben in freier Trägerschaft), ist die Erfüllung dieser Voraussetzung gesondert darzulegen.

Beispiele für Vorhaben, bei denen der Bezug zu Aufgaben des Landes/der Kommune darzulegen wäre: Sakralbauten; Kurkliniken

4. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der ganz überwiegende Teil der Investitionsvorhaben wird auf der Grundlage des künftigen Art. 104b GG begonnen, zumindest aber beendet. Für diese Vorhaben, für die die Verwendung der Finanzhilfen erst nach dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Neuregelung nachzuweisen ist, ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht mehr Voraussetzung für die Förderfähigkeit. Erfolgt die Durchführung des Investitionsvorhabens hingegen vollständig unter der Geltung des bisherigen Art. 104b GG, muss aus der Beschreibung der Bezug zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes deutlich werden. Dies gilt insbesondere für die „sonstigen Infrastrukturinvestitionen“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2f ZuInvG).

5. Widerspruchsfreie Förderbereichszuordnung

Die Kurzbeschreibung ist so zu formulieren, dass sich aus ihnen eine widerspruchsfreie Zuordnung zu den einzelnen Förderbereichen ergibt.

6. Sonderfälle „Energetische Sanierung“ und „Lärmschutzmaßnahmen“

Für drei Förderbereiche im Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur gilt die Besonderheit, dass nach den gesetzlichen Vorgaben Investitionen insbesondere im Bereich der energetischen Sanierung vorzunehmen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1b bis 1d ZuInvG). Eine Eingrenzung enthält auch der Förderbereich „kommunale Straßen“, der beschränkt ist auf Lärmschutzmaßnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2d ZuInvG). Diese Einschränkungen gelten auch nach Inkrafttreten eines neuen Art. 104b GG, der auf das Erfordernis einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes verzichtet. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die Kurzbeschreibung folgende Konsequenzen:

a) Energetische Sanierung

Wurde das Vorhaben erkennbar noch vor einer Änderung des Art. 104b GG abgeschlossen, muss die energetische Sanierung bezogen auf das jeweilige Investitionsvorhaben in den Förderbereichen Schulen, Hochschulen sowie kommunale und gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung prägend sein. Maßnahmen zur energetischen Sanierung sind also (nach geltendem Recht) bei *jedem* Vorhaben Voraussetzung für eine Förderfähigkeit nach dem ZuInvG. Nach Inkrafttreten des neuen Art. 104b GG sind auch Investitionsvorhaben förderfähig, bei denen *keine* energetische Sanierung vorgenommen wird. Weil einfachgesetzlich aber der Zusatz „insbesondere energetische Sanierung“ beibehalten wird und daher die energetische Sanierung wichtiger Bestandteil bleibt, muss der energetischen Sanierung gleichwohl eine besondere Bedeutung in jedem dieser Förderbereiche zu-

kommen. Im Hinblick auf die spätere Auswertung ist auf eine energetische Sanierung ausdrücklich hinzuweisen.

Beispiel (Art. 104b GG):

Energetische Sanierung durch Fassadenerneuerung und Austausch von Fenstern und Türen, Herstellung der Barrierefreiheit durch Einbau eines Aufzugs sowie Rampen in den Eingangsbereichen, Malerarbeiten innen

Nicht ausreichend!:

Energetische Sanierung (zu allgemein, keine Angabe zu den konkreten Maßnahmen)

b) Lärmschutzmaßnahmen

Zu beachten ist auch die gesetzliche Einschränkung, im Förderbereich „kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)“ nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2d ZuInvG. In diesem Fall ist es beispielsweise nicht ausreichend, in die Beschreibung nur den Verweis „Erneuerung der Fahrbahndecke“ aufzunehmen. Es muss erkennbar sein, dass die Maßnahme dem Lärmschutz dient.

Beispiele: Austausch des Großsteinpflasters gegen Asphalt-Fahrbahndecke, Lärminderung ca. x dB(A)
Sanierung Lärm verursachender Fahrbahnteile (Schachtdeckel, Straßenbahngleisplatten)

II. Besonderheiten bei zusammengefassten Vorhaben

Grundsätzlich gelten die vorgenannten Anforderungen an die Kurzbeschreibung auch bei zusammengefassten Vorhaben. Anders jedoch als bei den Einzelvorhaben enthält der Verwendungsnachweis für zusammengefasste Vorhaben im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 VV-ZuInvG eine gemeinsame Kurzbeschreibung der Vorhaben, was zu einer typisierten Beschreibung der vorgenommenen Maßnahmen führt. Ein solcher zusammengefasster Verwendungsnachweis kommt jedoch nur in Betracht, wenn den Einzelvorhaben für sich alleine keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, jeweils nicht die Grenze von 1 Mio. Euro überschritten wird und die an den verschiedenen Vorhaben vorgenommenen Maßnahmen gleichartig sind.

Beispiel: 3 Schulen in Gotha, Gesamtschule „Herzog Ernst“, Arnoldischule, Gymnasium Ernestinum; energetische Sanierung durch Austausch der Fenster

B. Fallgruppen einer unzureichenden Kurzbeschreibung und sich daraus ergebende Folgen

Kann der Bund bei der erstmaligen Prüfung der Verwendungsnachweise anhand der Kurzbeschreibung keine eindeutige Aussage über die Förderfähigkeit des Vorhabens treffen, dann wird das Vorhaben nicht zurückgewiesen, sondern mit dem Status „gelb“ gekennzeichnet. Der Bund fügt seiner Entscheidung einen Hinweis bei, um den Ländern Gelegenheit zu geben, die Kurzbeschreibung zu präzisieren.

Im Wesentlichen dürften bei den Hinweisen folgende Fallgruppen zu unterscheiden sein:

1. Identifizierung des Vorhabens nicht eindeutig

Die in der Kurzbezeichnung enthaltenen Informationen genügen nicht, um das Vorhaben eindeutig zu identifizieren und von anderen Vorhaben des gleichen Förderbereichs zu unterscheiden.

2. Investiver Charakter nicht erkennbar

Der investive Charakter der Maßnahmen erscheint zweifelhaft und wurde entgegen den o. g. Anforderungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße belegt.

3. Öffentliche Aufgabe unklar

Es erschien unklar, inwieweit das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Landes oder der Kommunen steht.

4. Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht erkennbar

Bei Maßnahmen unter der Geltung des bisherigen Art. 104b GG ergibt sich aus der Beschreibung nicht eindeutig der Bezug zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

5. Zuordnung zum Förderbereich fraglich

Nach den vorliegenden Informationen zum Vorhaben ist die Zuordnung zum Förderbereich fraglich.

6. Verständlichkeit nicht gegeben

Die Kurzbeschreibung enthält unverständliche Fachbegriffe, Abkürzungen oder ist in anderer Hinsicht unklar formuliert.

7. Sonstiges

Bisher nicht erfasste Gründe, weshalb der Bund die zweckgerechte Verwendung der Finanzhilfen nicht abschließend prüfen kann.

Kann auf der Grundlage der gelieferten Kurzbeschreibungen über die Förderfähigkeit nicht entschieden werden, werden die Verwendungsnachweise an die Länder mit der Bitte zurückgesandt, die bestehenden Unklarheiten auszuräumen oder auf die Bundesförderung des Vorhabens zu verzichten.

Sofern eine nicht zweckgerechte Verwendung der Finanzhilfen gegeben ist, sind die Mittel zurückzuzahlen und zu verzinsen. Es besteht für die Länder ebenfalls die Möglichkeit, die Finanzmittel für ein anderes Vorhaben erneut in Anspruch zu nehmen; die Verzinsungspflicht besteht auch in diesem Fall (vgl. § 7 Abs. 2 VV-ZuInvG).